

Ausgleichszinsen

1. Allgemeines

Ausgleichszinsen sind keine Verzugszinsen. Den Ausgleichszinsen kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen bei Festsetzung und Bezug der Steuern zu. Damit wird die Rechtsgleichheit aller Steuerpflichtigen auch bei Verzögerungen der Steuerfestsetzung und des Steuerbezugs sichergestellt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 189 StG werden mit der Schlussrechnung Ausgleichszinsen berechnet:

- zu Gunsten der Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen die er aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat.
- zu Lasten des Steuerpflichtigen auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag der Steuerperiode bis zum Datum der Schlussrechnung.

Die Höhe des Ausgleichszinses setzt die Regierung fest. Er beträgt für die Steuerperioden 2001 bis 2005 zu Gunsten und zu Lasten des Steuerpflichtigen 2 %.

3. Verfalltag

3.1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Das Gesetz sieht einen allgemeinen Verfalltag mit ausgleichender Zinsfolge vor. Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der **31. August der Steuerperiode** als **Verfalltag**. Bei unterjähriger Steuerpflicht infolge Zu- oder Wegzug aus dem Ausland sowie bei Tod gelten spezielle Regelungen, die in der Steuerverordnung aufgeführt sind.

3.2. Kapitaleistungen und andere nichtperiodische Steuern

Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für die Grundsteuern gilt bei nicht periodischen Steuern der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruches als Verfalltag.

Seit der Steuerperiode 2005 sind Steuern auf Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie auf der ergänzenden Vermögenssteuer von der Berechnung von Ausgleichszinsen ausgenommen.

4. Steuerliche Berücksichtigung der Ausgleichszinsen

Ausgleichszinsen zu Gunsten des Steuerpflichtigen sind steuerbare Erträge aus Guthaben. Demgegenüber sind Ausgleichszinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen Fremdkapitalzinsen und können daher von den Einkünften abgezogen werden.

Die Deklaration der Ausgleichszinsen als Ertrag oder als Schuldzinsen erfolgt in der Steuererklärung der Steuerperiode, in der die Ausgleichszinsen fällig geworden sind. Die Ausgleichszinsen werden mit der Schlussrechnung fällig.

5. Anwendung

Die Berechnung der Ausgleichszinsen erfolgte **erstmalig für die Steuerperiode 2001**. Für **die Steuern der Steuerperiode 2000 und früher** wurden **keine Ausgleichszinsen** berechnet.

Die Ausgleichszinsen werden mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet. Die Zahlungsfrist für die Begleichung der Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Erst nach Ablauf dieser Frist werden Verzugszinsen (vgl. StP 190 Nr. 1) auf dem noch offenen Betrag belastet.

Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung werden nicht bezogen, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Vorausgesetzt, dass die provisorische Steuerrechnung und die Schlussrechnung in etwa gleich hoch sind, ergeben Einzahlungen der Steuerraten vor oder zu den üblichen Terminen (31.5., 31.8., 31.10. der Steuerperiode) Ausgleichszinsensaldi zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Verspätete Einzahlungen der Steuerraten führen demgegenüber zu Ausgleichszinsensaldi zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Wenn die Schlussrechnung tiefer als die provisorische Rechnung ausfällt, ergeben sich für die Steuerpflichtigen positive Ausgleichszinsensaldi. Demgegenüber ergeben sich negative Ausgleichszinsensaldi, wenn die Schlussrechnung höher als die provisorische Rechnung ausfällt.

Erwarten Sie für das aktuelle Jahr aufgrund von Veränderungen beim Einkommen oder beim Vermögen eine höhere definitive Steuerrechnung, melden Sie sich daher bitte auf dem Steueramt Ihrer Wohnsitzgemeinde. Beantragen Sie eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Damit können Sie Zinsbelastungen aufgrund höherer Schlussrechnungen vermeiden.

6. Berechnung Ausgleichszinsen

6.1. Berechnungsmodell Ausgleichszinsen Staats- und Gemeindesteuern

Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	
				Zahlung 1. Rate 31.5.2005 →								Schlussrechnung 01.05.2006	
				2 % positiver Ausgleichszins									
				Zahlung 2. Rate 31.8.2005 →								Schlussrechnung 01.05.2006	
				2 % positiver Ausgleichszins									
				Zahlung 3. Rate 31.10.2005 →								Schlussrechnung 01.05.2006	
				2 % positiver Ausgleichszins									
				Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung ←								Schlussrechnung 01.05.2006	
				2 % negativer Ausgleichszins									

6.1.1 Beispiel 1

Ein Steuerpflichtiger muss gemäss **provisorischer Steuerrechnung 2005** für die Staats- und Gemeindesteuern einen Betrag von **Fr. 15 000** in 3 Raten à Fr. 5 000 einzahlen. Er bezahlt die 1. Rate bereits per 15. Mai 2005. Jeweils nach Eingang des Monatslohnes vergütet er die 2. Rate bereits per 31. Mai 2005 und die 3. Rate per 30. Juni 2005.

Ende März 2006 reicht er die Steuererklärung für das Jahr 2005 ein und wird Mitte Mai definitiv veranlagt. Nach Rechtskraft der Veranlagung wird per 15. Juni 2006 die **Schlussrechnung für das Jahr 2005** gestellt. Die geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern betragen **Fr. 12 000**.

Berechnung positiver Ausgleichszins

1. Rate: Fr. 5 000, eingezahlt per 15.05.2005:	
2 % Zins vom 15.05.2005 bis 15.06.2006 (390 Zinstage)	Fr. 108.35
2. Rate: Fr. 5 000, eingezahlt per 31.05.2005:	
2 % Zins vom 31.05.2005 bis 15.06.2006 (375 Zinstage)	Fr. 104.15
3. Rate: Fr. 5 000, eingezahlt per 30.06.2005:	
2 % Zins vom 30.06.2005 bis 15.06.2006 (345 Zinstage)	Fr. 95.85
Total positiver Ausgleichszins	Fr. 308.35

Berechnung negativer Ausgleichszins

1. Rate: Fr. 12 000, per 15.06.2006:	
2 % Zins vom 31.08.2005 bis 15.06.2006 (285 Zinstage)	– Fr. 190.00

Ausgleichszins zu Gunsten des Steuerpflichtigen

	Fr. 118.35
Steuerratenzahlungen für Steuerperiode 2005	Fr. 15 000.00
Abzüglich Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung 2005	– Fr. 12 000.00
Rückerstattung zu Gunsten des Steuerpflichtigen	Fr. 3 118.35
	=====

6.1.2. Beispiel 2

Ein Steuerpflichtiger muss gemäss **provisorischer Steuerrechnung 2005** für die Staats- und Gemeindesteuern einen Betrag von **Fr. 15 000** in 3 Raten à Fr. 5 000 einzahlen. Die 1. Rate bezahlt er erst per 5. Juli 2005. Auch die 2. Rate zahlt er verspätet auf den 15. Oktober 2005 ein. Die 3. Rate bezahlt er per 29. Dezember 2005.

Ende März 2006 reicht er die Steuererklärung für das Jahr 2005 ein und wird Mitte Mai definitiv veranlagt. Nach Rechtskraft der Veranlagung wird per 15. Juni 2006 die **Schlussrechnung 2005** gestellt. Die geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern betragen Fr. 18 000.

Berechnung positiver Ausgleichszins

1. Rate: Fr. 5 000, eingezahlt per 05.07.2005:	
2 % Zins vom 05.07.2005 bis 15.06.2006 (340 Zinstage)	Fr. 94.45
2. Rate: Fr. 5 000, eingezahlt per 15.10.2005:	
2 % Zins vom 15.10.2005 bis 15.06.2006 (240 Zinstage)	Fr. 66.65
3. Rate: Fr. 5 000, eingezahlt per 29.12.2005:	
2 % Zins vom 29.12.2005 bis 15.06.2006 (166 Zinstage)	Fr. 46.10
Total positiver Ausgleichszins	Fr. 207.20

Berechnung negativer Ausgleichszins

1. Rate: Fr. 18 000, per 15.06.2006:	
2 % Zins vom 31.08.2005 bis 15.06.2006 (285 Zinstage)	– Fr. 285.00

Ausgleichszins zu Lasten des Steuerpflichtigen – Fr. 77.80

Steuerratenzahlungen für Steuerperiode 2005	Fr. 15 000.00
Abzüglich Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung 2005	– Fr. 18 000.00

Nachzahlung des Steuerpflichtigen Fr. 3 077.80

=====

6.2. Berechnungsbeispiel Ausgleichszinsen nichtperiodische Steuern

Ein Steuerpflichtiger verkauft seine Liegenschaft (Handänderung 3. Januar 2005). Er leistet für die Grundstückgewinnsteuer am 7. Januar 2005 eine freiwillige Sicherstellung von Fr. 30 000. Die für die Festlegung der Steuer notwendigen Bauabrechnungen reicht er erst verspätet ein, weshalb die definitive Steuerveranlagung erst am 22. März 2005 erfolgt. Die Schlussrechnung wird nach Rechtskraft der Veranlagung am 30. April 2005 erstellt. Die Grundstückgewinnsteuer beträgt Fr. 40 000.

Mit der Handänderung vom 3. Januar 2005 beginnt der Steueranspruch. Der 90. Tag nach Beginn des Steueranspruches und somit der Verfalltag ist der 3. April 2005. Die Ausgleichszinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen werden somit vom 3. bis 30. April 2005 berechnet. Für die freiwillige Sicherstellung werden zu Gunsten des Steuerpflichtigen Ausgleichszinsen vom 7. Januar bis 30. April 2005 berechnet.

Berechnung Ausgleichszinsen / Nachzahlung

Schlussrechnung per 30.04.2005	Fr. 40 000.00
Abzüglich freiwillige Sicherstellung vom 07.01.2005	– Fr. 30 000.00
Freiwillige Sicherstellung vom 07.10.2005	
2 % Zins vom 07.01. bis 30.04.2005 (113 Zinstage)	Fr. 185.75
Schlussrechnungsbetrag vom 30.04.2005	
2 % Zins vom 03.04. bis 30.04.2005 (27 Zinstage)	– Fr. 59.20

Ausgleichszinsensaldo zu Gunsten Steuerpflichtiger – Fr. 126.55

Nachzahlung des Steuerpflichtigen Fr. 9 873.45

=====